

DLRG
ORTSGRUPPE DÜLMEN E. V.
ORTSGRUPPENJUGEND



ORTSGRUPPENJUGENDORDNUNG

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der Ortsgruppe Dülmen e. V. der DLRG im Bezirk Coesfeld e. V. der DLRG im Landesverband Westfalen e. V. der DLRG (nachfolgend Ortsgruppenjugend genannt) gehören grundsätzlich alle Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die im Jugendbereich gewählten Mitarbeiter an.

Das aktive Wahlrecht kann mit dem vollendeten 12. Lebensjahr, und das passive Wahlrecht mit dem vollendeten 16. Lebensjahr ausgeübt werden.

§ 2 Verhältnis zum Gesamtverband

Die Ortsgruppenjugend ist fester Bestandteil der Ortsgruppe Dülmen e. V. der DLRG und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbstständig.

§ 3 Aufgaben

Die Ortsgruppenjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zustehenden und zufließenden Mittel.

Aufgaben der Ortsgruppenjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen;
- b) die Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen im Bereich der Jugendpflege und Jugendbildung;
- c) die Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege;
- d) die Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des von der DLRG betriebenen Rettungsschwimmportes vom Freizeit- bis zum Leistungssport;
- e) die Durchführung von Volkssportveranstaltungen, Rettungswettkämpfen und Meisterschaften im Rettungsschwimmen;
- f) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- g) die Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßen Freizeitgestaltung;
- h) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Jugendorganisationen.

Die Ortsgruppenjugend übt ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.



§ 4 Organe

Organe der Ortsgruppenjugend sind:

- a) der Ortsgruppenjugendtag (§ 5);
- b) der Ortsgruppenjugendausschuß (§ 6) intern Jugendrunde genannt

§ 5 Der Ortsgruppenjugendtag

Der Ortsgruppenjugendtag ist oberstes Organ der Ortsgruppenjugend. Er findet in jedem Jahr in den ersten drei Kalendermonaten statt.

Ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dieses 1/3 der Ortsgruppenjugend verlangen oder der Ortsgruppenjugendausschuß dieses mit einfacher Mehrheit beschließt.

Der Ortsgruppenjugendtag setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern der Ortsgruppe Dülmen e. V. der DLRG und Mitgliedern des Ortsgruppenjugendausschusses zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Depotstimmrecht ist unzulässig.

Aufgaben des Ortsgruppenjugendtages sind:

- a) die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder der Ortsgruppenjugendausschusses;
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes;
- c) die Entlastung der Ortsgruppenjugendausschusses und der Ressortleiters Wirtschaft und Finanzen;
- d) die Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenjugendausschusses;
- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern;
- f) die Wahl der Delegierten für den Bezirksjugendtag;
- g) die Festlegung der Richtlinien für die Ortsgruppenjugendarbeit;
- h) die Beschlußfassung über vorliegende Anträge;
- i) die Beschlußfassung über vorliegende Anträge zur Änderung der Ortsgruppenjugendordnung;
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Ortsgruppenjugendausschusses der Ortsgruppe Dülmen e. V. der DLRG.

Für die Ladungsfristen und Beschlußfähigkeit gelten die Bestimmungen von § 8 Abs. 4 der Satzung des Bezirks Coesfeld e. V. der DLRG (4 Wochen).



§ 6 Der Ortsgruppenjugendausschuß

Der Ortsgruppenjugendausschuß ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Ortsgruppe Dülmen e. V. der DLRG verantwortlich.

Der Ortsgruppenjugendausschuß besteht aus:

- a) dem Ortsgruppenjugendwart. Er vertritt die Jugend im Ortsgruppenvorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Ortsgruppenvorstand abzustimmen und die Ortsgruppenjugend nach außen zu vertreten.
- b) dem stellvertretenden Ortsgruppenjugendwart. Gleich a).;
- c) den Ressortleitern;
- d) bis zu drei Beisitzern ohne festgelegtes Ressort;
- e) dem vom Ortsgruppenvorstand entsandten Vertreter;
- f) den von dem Ortsgruppenjugendtag ernannten Ehrenmitgliedern

Folgende Ressorts können gebildet werden:

- a) Schwimmen, Retten und Sport;
- b) Kindergruppenarbeit;
- c) Wirtschaft und Finanzen; der Ressortleiter muß volljährig sein.
- d) Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Fahrten, Lager, internationale Begegnungen,

Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können höchstens 2 Ressorts zusammen-gefaßt werden.

Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendausschusses mit Ausnahme des von Ortsgruppenvorstand entsandten Vertreters und den von dem Ortsgruppenjugendtag ernannten Ehrenmitgliedern, werden vom Ortsgruppenjugendtag für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Ortsgruppenjugendausschusses kann der Jugendausschuß das Amt bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag kommissarisch besetzen.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Ortsgruppe Dülmen e. V. der DLRG, der Ortsgruppenjugendordnung, sowie den Beschlüssen des Ortsgruppenjugendtages und ist dem Ortsgruppenvorstand gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden bei Bedarf statt und sind nicht öffentlich. Sie sollten jedoch mindestens viermal im Jahr stattfinden.

Zur Planung und Durchführung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Jugendausschuß ständige oder ad-hoc Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

Der Ortsgruppenjugendwart und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der Ortsgruppen-tagung.



§ 7 Ausführung der Jugendordnung

Der Ortsgruppenjugendtag erläßt bei Bedarf Bestimmungen, die der Ausführung dieser Jugendordnung dienen.

§ 8 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für alle Jugendlichen in der Ortsgruppe Dülmen e. V. der DLRG. Sie ist nach § 9 der Bezirksjugendordnung dem Bezirksjugendausschuß des Bezirks Coesfeld e. V. der DLRG vorzulegen.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung können nur von einem ordentlichen Ortsgruppenjugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die geänderte Jugendordnung ist dem Bezirksjugendausschuß des Bezirks Coesfeld e. V. der DLRG vorzulegen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der Jugend der Ortsgruppe Dülmen e. V. der DLRG kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt durch Beschlußfassung des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages vom 24.02.1993 in Dülmen in Kraft. Die Ortsgruppentagung der Ortsgruppe Dülmen e. V. der DLRG und der Bezirksjugendausschuß des Bezirks Coesfeld e. V. der DLRG geben ihr Zustimmung.

- Ende -